



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28.07.2026, 10:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Duisburg, Blatt 18664,

BV lfd. Nr. 1

137,35/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisburg, Gebäude- und Freifläche, Antonienstraße 24

Gemarkung Duisburg, Flur 310, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Antonienstraße 24, Größe: 159 m² und

Gemarkung Duisburg, Flur 310, Flurstück 94, Gebäude- und Freifläche, Antonienstraße 24, Größe: 263 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan vom 2. September 1997 und vom 1 April 1998 mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss

versteigert werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein Sondereigentum lt.

Teilungserklärung im Dachgeschoss, welches zu einer Wohnung ausgebaut werden sollte. Die Baugenehmigung ist erloschen die Abgeschlossenheitsbescheinigung als Wohnung ist jedoch ausgeführt worden.

Die Nutzfläche beträgt rd. 37 m², der Dachgeschossausbau würde eine Wohnfläche von rd. 54 m² ergeben.

Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.05.2025/06.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

11.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.